

Merkblatt

**zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II
(Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)**

Wichtige Informationen für Bezieher von Sozialhilfe

Zum 01.01.2005 werden die Arbeitslosenhilfe nach dem III. Sozialgesetzbuch (SGB III) und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zum Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengeführt. Die neue Leistung ALG II ist Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen (Information, Beratung, Integration in Arbeit), Geldleistungen (zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhaltes) und Sachleistungen erbracht.

1. Information, Beratung und Integration in Arbeit

Sie und Ihre erwerbsfähigen Angehörigen werden durch einen persönlichen Ansprechpartner umfassend unterstützt, damit eine schnellstmögliche Integration in Arbeit erreicht werden kann. Zu diesem Zweck wird zwischen Ihnen und Ihrem persönlichen Ansprechpartner eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen. Die Eingliederungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Angaben darüber, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen sind und welche Aktivitäten Sie selbst zu erbringen haben. Darüber hinaus werden Sie ab Januar 2005 weiterhin mit Geldleistungen in Form von Regelleistungen, Unterkunfts- und Heizkosten sowie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Mehrbedarfzuschlägen und bestimmten einmaligen Leistungen (vgl. Nr. 5) unterstützt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen unverzüglich nach der Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeits Gelegenheit vermittelt werden.

2. Wer hat einen Anspruch auf die neuen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen über 15 und unter 65 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Ausländischen Bürgern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert sind. Als erwerbsfähig gelten Sie auch dann, wenn eine Erwerbsfähigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes). Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit (ca. 6 Monate) außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie

- Ihre Eingliederung in Arbeit aus eigenen Mitteln und Kräften nicht gewährleisten können oder
- Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aus eigenen Mitteln und Kräften nicht ausreichend sichern können.

Leistungen der Grundsicherung erhalten auch Personen (Angehörige), die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner;
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können;
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

3. Von welchen Trägern erhalten Sie welche Leistungen?

Die neuen Leistungen werden von zwei Trägern erbracht, der örtlichen Agentur für Arbeit und dem jeweiligen Bezirksamt von Berlin als kommunalem Träger, die sich in Kürze zu einer Arbeitsgemeinschaft (ArGe) zusammenschließen werden, um Ihnen die Leistungen aus einer Hand erbringen zu können.

Sollten die gemeinsamen Strukturen der ArGen zum 01.01.2005 noch nicht arbeitsfähig sein, erhalten Sie Ihre Leistungen nach dem SGB II, sofern z.Z. niemand in Ihrer Bedarfsgemeinschaft neben der Sozialhilfe nach dem BSHG Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III erhält, durch das bisher für Sie zuständige Bezirksamt von Berlin.

4. Wie wird die Leistung beantragt?

Zusammen mit diesem Merkblatt erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Antragsunterlagen im August 2004 per Post zugesandt. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte auch dem beigefügten Anschreiben.

Damit gewährleistet werden kann, dass Sie Ihren Bescheid im Dezember 2004 erhalten und Ihre Leistungen zum 01.01.2005 ausgezahlt bekommen, sollten Sie Ihren vollständig ausgefüllten Antrag so früh wie möglich nach Erhalt der Formulare an Ihr zuständiges Bezirksamt von Berlin zurücksenden.

5. Welche Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gibt es?

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehend oder Alleinerziehend			
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab dem 19. Lebensjahr jeweils
	100 %	60 %	80 %	90 %
Alte Länder einschließlich Berlin Ost	345	207	276	311
		<p>jeweils zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen für Unterkunft und Heizung ▪ Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung ▪ Leistungen für einmalige Bedarfe (Erstaussstattungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt, Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, mehrtägige Klassenfahrten) ▪ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag (vgl. Nr. 7) ▪ Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ▪ Für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherung als Familienversicherte <p>und ggf. zuzüglich</p>		

6. Wie sieht die soziale Sicherung bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeit aus?

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn Sie nicht bereits familienversichert sind. Ferner sind Sie in dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages rentenversichert.

Sollten Sie aufgrund des Bezuges von Sozialhilfe derzeit nicht krankenversichert sein, so werden die im Abschnitt II. des Antragformulars vorgesehenen Angaben zur Wahl Ihrer Krankenversicherung von Ihrer zuständigen Stelle dringend benötigt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgende Hinweise:

- Haben Sie bisher Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen, ändert sich für Sie in diesem Zusammenhang nichts, Ihre Krankenkasse bei der Sie pflichtversichert waren, bleibt weiterhin für Sie zuständig.
- Auch wenn Sie bisher als Sozialhilfeempfänger/in freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren und der Träger der Sozialhilfe die Beiträge für Sie übernommen hat, brauchen Sie kein Wahlrecht auszuüben. Künftig werden Sie bei dieser Kasse pflichtversichert sein.
- Waren Sie dagegen nicht krankenversichert und haben bis zum 31.12.2003 für die Arztbesuche einen „U“ oder „J“- Schein vom Träger der Sozialhilfe bekommen, mussten Sie zum bzw. ab dem 01.01.2004 eine

Krankenkasse wählen, die Ihre Betreuung übernommen hat. Mit der Aushändigung der Chipkarte ab dem 01.01.2004 sind Sie allerdings nicht Mitglied einer Krankenkasse geworden, so dass Ihnen nun ein Wahlrecht unter den gesetzlichen Krankenkassen zusteht. Eingeschränkt ist dieses Wahlrecht allerdings dann, falls Sie in den letzten 18 Monaten vor der Betreuung durch die gewählte Krankenkasse pflichtversichert waren. Dies betrifft den Zeitraum vom 01.07.2003 bis zum 31.12.2004. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraumes durch die Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vorübergehend gesetzliches Mitglied einer Krankenkasse gewesen sein, müssen Sie für die nächsten 18 Monate wieder diese Krankenkasse wählen.

- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, müssen Sie sich bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse anmelden und eine entsprechende Mitgliedsbescheinigung dem für Sie zuständigen Bezirksamt von Berlin zusenden bzw. vorlegen.

Üben Sie Ihr diesbezügliches Wahlrecht nicht aus, werden Sie vom Sozialamt bzw. der Agentur für Arbeit einer wählbaren Krankenkasse zugeordnet.

Die über den Träger der Sozialhilfe ausgestellte Krankenversicherungskarte ist ab dem 01.01.2005 nicht mehr zu verwenden, da Sie ab diesem Zeitpunkt bei der Krankenkasse Ihrer Wahl gesetzlich krankenversichert sind. Die Karte ist bis spätestens 05.01.2005 an Ihr zuständiges Sozialamt zurückzusenden bzw. persönlich zu übergeben.

7. Was ist der „befristete Zuschlag“ für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld?

Den befristeten monatlichen Zuschlag erhält jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige, der innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach dem SGB III Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen muss. Der Zuschlag wird nach Ablauf des ersten Jahres um 50 % gemindert und entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. bezogenem Wohngeld und dem konkreten Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (höchstens jedoch 160 Euro für Alleinstehende; für nicht getrennt lebende Partner insgesamt höchstens 320 Euro; für minderjährige Kinder 60 Euro pro Kind).

8. Wer hat Anspruch auf den Kinderzuschlag?

Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die ihren eigenen Bedarf durch ausreichendes Einkommen oder Vermögen decken können, den Bedarf ihrer Kinder jedoch nicht. Mit dem Kinderzuschlag soll verhindert werden, dass Familien allein wegen des Unterhalts für die Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen müssen. Der Kinderzuschlag wird in Höhe von 140 Euro pro Kind für längstens 36 Monate gewährt und zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Kinderzuschlag ist bei der für Sie zuständigen Familienkasse, bei der auch das Kindergeld beantragt worden ist bzw. gezahlt wird, gesondert schriftlich zu beantragen. Ein entsprechendes Merkblatt ist bei den örtlichen Agenturen für Arbeit erhältlich.

9. Welches Einkommen wird bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt (vgl. hierzu Nr. 2). Das bedeutet, dass vor allem Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Bestimmte Einnahmen gelten jedoch nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bleiben deshalb unberücksichtigt (privilegierte Einkommen), so z.B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Erziehungsgeld, Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für Behinderte, Leistungen der Pflegeversicherung, Blindengeld und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege. Vom Einkommen können abgesetzt werden: Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, gesetzlich angemessene und vorgeschriebene private Versicherungen, die nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorge, notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen, sowie Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

10. Welches Vermögen wird bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt?

Für Barvermögen wird ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr eingeräumt. Er beträgt für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinem Partner mindestens jeweils 4.100 Euro und maximal jeweils 13.000 Euro. Für ältere Menschen, die vor dem 01. Januar 1948 geboren sind, werden höhere Freibeträge berücksichtigt. In diesen Fällen beträgt der Vermögensgrundfreibetrag jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4.100 Euro und maximal jeweils 33.800 Euro.

Riester-Anlageformen, die als Altersvorsorge gefördert werden, werden einschließlich der Erträge bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt, wenn eine vorzeitige Verwendung der Altersvorsorge nicht erfolgt.

Weiteres Vermögen, das für die Altersvorsorge bestimmt ist, ist bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 13.000 Euro.

Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen von insgesamt 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft zu.

Ein selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden als Vermögen nicht berücksichtigt.

Weitere nicht zu berücksichtigende Vermögenswerte sind z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

11. Werden während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeit Unterhaltsansprüche gegen meine Angehörigen geltend gemacht?

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht. Dies bedeutet, dass Eltern wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Auch volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II / Sozialgeld erhalten, werden ebenfalls nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen.

Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie
- dann, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Ein Unterhaltsrückgriff ist gegenüber einem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und gegenüber dem Vater eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich möglich.

12. Bin ich gezwungen, jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen?

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, alles zu tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden. Sie müssen sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die geeignet sind, dieses Ziel zu unterstützen.

Arbeit ist nur dann unzumutbar, wenn

- der Hilfebedürftige dazu geistig, körperlich oder seelisch nicht in der Lage ist;
- die Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt;
- die Arbeit die Erziehung eines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder auf sonstige Weise sichergestellt ist;
- die Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Andere Gründe, wie z.B. die Entfernung zum Beschäftigungsort oder ausbildungs- bzw. berufsfremde Beschäftigung, stellen keine Unzumutbarkeitskriterien dar.

13. Was erwartet mich, wenn ich die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit ablehne?

Lehnen Sie eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ab, wird Ihnen das Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Ferner entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld vorgesehene befristete Zuschlag. Eine Kürzung des Arbeitslosengeldes wird ebenfalls vorgenommen, wenn Sie sich weigern eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die Pflichten aus einer solchen Vereinbarung nicht erfüllen oder bereits begonnene Eingliederungsmaßnahmen abbrechen bzw. durch Ihr Verhalten den Anlass für einen Ausschluss aus einer Maßnahme geben.

Bei wiederholter Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um weitere 30 Prozent gekürzt. In diesen Fällen können auch die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die sonstigen Bedarfe betroffen sein. In angemessenem Umfang können auch hier ergänzende Sachleistungen erbracht werden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölfter Teil (SGB XII) – besteht jedoch nicht.

Wenn Jugendliche unter 25. Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit ablehnen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten keine Geldleistungen gewährt. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung sowie allen Eingliederungsleistungen bleibt während dieser Zeit jedoch erhalten. Auch in diesem Fall können ergänzende sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

14. Welche zusätzlichen Pflichten habe ich als Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Meldepflicht:

Während der Zeit, für die Sie Leistungen beziehen, sind Sie verpflichtet, bei Ihrem zuständigen Leistungsträger vorstellig zu werden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Durch Ihren zuständigen Leistungsträger kann festgelegt werden, dass Ihre Meldepflicht grundsätzlich auf den ersten Tag einer Arbeitsunfähigkeit fortwirkt. Dann sind Sie verpflichtet, sich am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit persönlich zu melden. Bei Verhinderung ist der zuständige Leistungsträger unter Angabe von Gründen umgehend zu informieren.

Mitwirkungspflicht:

Zur Prüfung Ihres Leistungsanspruchs ist es erforderlich, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben. Sind dazu auch Auskünfte Dritter erforderlich, sind Sie verpflichtet, der Auskunftserteilung durch diese Personen zuzustimmen. Werden Beweismittel oder Urkunden benötigt, müssen diese benannt oder selbst vorgelegt werden. Änderungen in Ihren finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind Ihrem zuständigen Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen.

Eine sofortige Mitteilung ist daher erforderlich, wenn

- Sie eine berufliche bzw. selbständige Tätigkeit aufnehmen,
- Sie als Erwerbsfähiger arbeitsunfähig erkranken,
- Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert,
- Sie heiraten, eine eheähnlichen Gemeinschaft oder eine Lebenspartnerschaft eingehen,
- Sie sich von Ihrem Partner trennen,
- sich Ihr Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen der anderen Mitglieder der
- Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder Ihrem Partner Steuererstattungen zufließen oder Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden.

Bei Verletzung der Meldepflicht wird Ihnen das Arbeitslosengeld II ggf. unter Wegfall des befristeten Zuschlages in einer ersten Stufe um 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt.

15. Was kann ich tun, wenn ich mit der bewilligten Leistung nicht einverstanden bin?

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende / Sozialgeld sowie jede spätere Änderung wird Ihnen von Ihrem zuständigen Leistungsträger schriftlich mitgeteilt. Ferner erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, Ihre Leistung sich vermindert oder eingestellt wird und bei einem ungerechtfertigtem Leistungsbezug.

Sind Sie mit der Entscheidung Ihres zuständigen Leistungsträgers nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei Ihrem zuständigen Leistungsträger einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch durch den Leistungsträger nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie beim Sozialgericht Klage erheben können. Die Informationen über das für Sie zuständige Gericht, über die Fristen und die Form der Klageerhebung können Sie dem entsprechenden Widerspruchsbescheid entnehmen.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der entsprechende Bescheid trotz Widerspruch oder Klage rechtswirksam und vollzogen wird.